

# **Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung- AbwS) der Gemeinde Hohenfels vom 21.12.2022**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

## **Satzung**

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung- AbwS) der Gemeinde Hohenfels vom 21.12.2022:

### **§ 1 Änderungen**

1. Der Absatz 2 Satz 3 von § 42 Absätzen, wird wie folgt **neu gefasst**

„Die §§ 21 Abs. 2, 3 und 4, 22 und 23 der aktuell gültigen Wasserversorgungssatzung finden entsprechend Anwendung.“

2. Der Absatz 1 und 2 von § 43 Höhe der Abwassergebühr, wird wie folgt **neu gefasst**:

„(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser: 3,36 Euro.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 41) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche: 0,48 Euro.“

### **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie

nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Hohenfels geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hohenfels, 13.12.2023

Zindler

Bürgermeister

